

## **Stundung von öffentlich-rechtlichen Abgaben, § 222 Abgabenordnung (AO) mit und ohne Ratenzahlungen**

### **Vor einer Antragstellung bitten wir folgendes zu beachten**

Für eine Stundung von Abgaben sind mehrere Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es muss die Einziehung zur Fälligkeit eine **erhebliche Härte** bedeuten, und
- es darf der Anspruch (= festgesetzter Betrag) durch die Stundung **nicht gefährdet** werden.

### **Es müssen stets beide Voraussetzungen erfüllt sein.**

Im Regelfall soll die Stundung schriftlich beantragt werden bevor die Forderung fällig geworden ist. Sie ist mit einer ausreichenden Begründung einzureichen.

Bei gewünschter Ratenzahlung ist ein entsprechender Ratenzahlungsvorschlag mit einzureichen.

#### Erhebliche Härte

Wann die Einziehung einer Forderung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte gem. § 222 AO darstellt, kann nur nach den Verhältnissen des Einzelfalles beurteilt werden.

Die erhebliche Härte kann dabei entweder durch persönliche Umstände oder durch sachliche Gegebenheiten begründet sein.

Persönliche Stundungsgründe setzen neben der Stundungsbedürftigkeit auch die Stundungswürdigkeit voraus.

Die Stundungsbedürftigkeit ergibt sich aus den persönlichen Verhältnissen des Schuldners, die vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten im Zeitpunkt der Fälligkeit auslösen würden. Die Gründe dafür sind detailliert darzulegen.

Grundsätzlich ist eine Stundungswürdigkeit dann gegeben, wenn Sie als Schuldner ihr Möglichstes zur Reduzierung der Rückstände, gegebenenfalls auch durch Aufnahme eines Kredites getan haben.

Sachliche Gründe ergeben sich aus rein objektiven Umständen, auf die Sie als Schuldner keinen Einfluss haben.

#### Der festgesetzte Betrag darf für den Markt Garmisch-Partenkirchen nicht gefährdet sein

Eine Forderung kann durch eine Stundung gefährdet werden, wenn sie durch die Verschiebung des Fälligkeitsdatums nicht mehr oder nur mehr mit Schwierigkeiten realisiert werden kann.

Daher muss eine Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit, vor allem für die Zukunft erfolgen um sicher zu stellen, dass die Ratenzahlungen oder auch die Abschlusszahlung am Ende des Stundungszeitraumes keine Überbelastung mit anderen Zahlungsverpflichtungen ergeben. Diese Beurteilung kann gegebenenfalls eine Sicherheitsleistung für den Zeitraum der Stundung zur Folge haben.

Zur Prüfung der beiden Voraussetzungen ist es erforderlich eine Einkommens- und Vermögenserklärung abzugeben.

Auch eine Bestätigung der Hausbank, dass der benötigte Betrag derzeit nicht auf dem Kreditwege zu erhalten ist kann als Nachweis dienen.

Die entsprechenden Formulare sind im Steueramt erhältlich.

### Stundungszinsen

Bitte beachten Sie, dass eine Stundung nur durch einen Stundungsbescheid wirksam bekanntgegeben wird.

Darin wird grundsätzlich auch eine Entscheidung über Stundungszinsen getroffen.

Derzeit betragen diese bei Realsteuern (Grund- oder Gewerbesteuer) gem. § 234 Abs.1 i.V.m. § 238 AO ab Fälligkeit bzw. ab Antragstellung 0,5 % je Monat (= 6 % p.a.).

Bei Forderungen nach dem Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) (wie z.B.: Zweitwohnungssteuer, Hundesteuer, Fremdenverkehrsbeitrag) werden gemäß Art 13 Abs.1 Ziffer 5 Buchst. b) KAG abweichend von § 238 Abs.1 Satz 1 AO jährliche Zinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB erhoben.

Mit Bestandskraft dieses Bescheides bleiben die festgesetzten Zinsen (auch bei vorzeitiger Bezahlung!) unverändert bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Steueramt